

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für den gewerblichen Geschäftsverkehr

### 1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- a) Die nachstehenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Otto Stockmayer + Sohn GmbH (nachstehend „Fa. Stockmayer“ genannt) sind Inhalt sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Angebote und Lieferverträge. Sie gelten auch für Lagerverkäufe sowie für Nachfolgeaufträge, solange dem Kunden eine Änderung nicht mitgeteilt und auch soweit ein Auftrag nicht besonders bestätigt wurde.
- b) Die Geltung etwaiger entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf.
- c) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Stockmayer.

### 2. Vertragsschluss

- a) Angebotsunterlagen, Abbildungen, technische Angaben und Muster gelten mit den üblichen Toleranzen. Maßgeblich für die Ausführung sind die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften, Normen und Richtlinien.
- b) Inhalt und Umfang des Vertragsverhältnisses werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Stockmayer oder, falls eine solche nicht erfolgt, konkludent durch die Lieferung festgelegt. Widerspricht der Kunde der Auftragsbestätigung bzw. der Lieferung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gelten diese als genehmigt. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang des schriftlichen Widerspruchs bei der Fa. Stockmayer.

### 3. Preise und Lieferumfang

- a) Alle Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Mehrwertsteuer und – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – unfrei Empfangsstation.
- b) Falls eine ausdrückliche Preisvereinbarung nicht erfolgt ist, wird die Ware zu dem am Tage der Lieferung geltenden Listenpreisen berechnet. Der Berechnung werden die vom Auslieferungslager festgestellten Maße, Gewichte und Stückzahlen zu Grunde gelegt.
- c) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von der Fa. Stockmayer bestätigt wurden. Die Lieferung darf auch vor Ablauf einer etwa vereinbarten Lieferzeit sowie in Teilen erfolgen.
- d) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und Klärung aller technischen Fragen, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber ggf. noch zu beschaffenden, für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen sowie vor dem Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
- e) Wird die Lieferung oder Herstellung der Ware durch Umstände, die nicht auf ein Verschulden der Fa. Stockmayer zurückzuführen sind, wesentlich erschwert, behindert oder unmöglich gemacht, ist die Fa. Stockmayer berechtigt, die Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Im Falle eines Lieferverzugs kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens 6 Wochen verstrichen ist. Bis zum Ablauf dieser Nachfrist sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- g) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch und auf Rechnung des Auftraggebers. Die Auswahl des Versandweges und der Beförderungsmittel ist – in Ermangelung einer schriftlichen Vorgabe durch den Kunden – der Fa. Stockmayer überlassen. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme der bestellten Ware aus Gründen, die von der Firma Stockmayer nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr auch eines zufälligen Untergangs mit der Anzeige der Versendungsbereitschaft auf den Besteller über.
- h) Etwaige Beratungsleistungen gehören nicht zum Vertragsumfang, so dass dafür eine Haftung ausgeschlossen ist.

### 4. Beschaffenheit der Ware

- a) Abweichungen von Farbe, Maß, Gewicht, Stärke, Güte und Oberfläche sind im Rahmen der marktüblichen Toleranzen und innerhalb der möglichen Fehlergrenzen zulässig. Bei Farbabweichungen findet unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsrechte eine Nachbesserung statt. Bestellte Mengen dürfen bei regulärer Ware um bis zu 10%, bei Sonderanfertigungen um bis zu 20% über- bzw. unterschritten werden, soweit dies für den Besteller nicht aus wichtigem Grund unzumutbar ist.
- b) Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Ware liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Produkte seitens der Fa. Stockmayer sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen; insbesondere sind daraus hergeleitete Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

### 5. Zahlungsbedingungen

- a) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten folgende Zahlungskonditionen: bis 10 Tage nach Rechnungsdatum: 3% Skonto; bis 30 Tage nach Rechnungsdatum: rein netto.
- b) Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Einleitung eines der Schuldenregulierung dienenden Verfahrens, Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und Bekanntwerden von Umständen, die eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Kunden beinhalten, werden sämtliche der Fa. Stockmayer gegen den Kunden zustehende Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig. Außerdem ist die Fa. Stockmayer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung (gegebenenfalls auch pauschalierten Schadensersatz gem. c) zu verlangen.

- c) Tritt der Besteller vom Auftrag zurück oder gibt er in sonstiger Form zu erkennen, dass er ihn nicht erfüllen werde, kann die Fa. Stockmayer das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und anstelle der ihr sonst daraus erwachsenden Ansprüche vollen Ersatz des ihr entstandenen Schadens (einschließlich Gewinnentgang) oder pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 40% der Auftragssumme verlangen. Eine Minderung des pauschalierten Schadensersatzes ist nur möglich, wenn der Besteller den Nachweis eines geringeren Schadens führt.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche einschließlich Nebenforderungen im Eigentum der Fa. Stockmayer. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Lieferungen gezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- b) Ist die Weiterveräußerung der gelieferten Waren beabsichtigt, so hat der Kunde mit dem Käufer ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung zu vereinbaren. Zur Sicherheit tritt er in diesem Falle der Fa. Stockmayer im Voraus seine eigenen Forderungen gegen seinen Kunden sowie den Eigentümerherausgabeanspruch ab.
- c) Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde entsprechend dem Fakturenwert der Rechnungen bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) entstehen, an die Fa. Stockmayer ab.
- d) Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist die Firma Stockmayer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die Kaufsache zurückzunehmen. Nach der Rücknahme ist sie zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen sind.

### 7. Gewährleistung

- a) Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware beim Käufer unter Einsendung von Belegen, Mustern und Etiketten sowie Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als einwandfrei genehmigt. Das gleiche gilt für Beanstandungen im Hinblick auf den Lieferumfang.
- b) Bei versteckten Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Feststellung des Mangels bei der Fa. Stockmayer eingegangen sein. Sind seit der Lieferung mehr als 90 Tage vergangen, sind auch bei versteckten Mängeln Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben im Übrigen unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, trifft den Käufer.
- c) Das Reklamationsrecht beschränkt sich ausschließlich auf Ware erster Wahl. Es gilt insbesondere nicht für Sonderposten, Ausverkaufsposten und Ware zweiter Wahl. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei Mängeln, deren Ursache in einer unsachgemäßen Behandlung, in Umwelteinflüssen oder sonstigen Einflüssen liegt, die nicht von der Fa. Stockmayer zu vertreten sind. Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, falls ohne schriftliche Zustimmung der Fa. Stockmayer an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen oder Nachbesserungsversuche vorgenommen oder Fremdfirmen mit der Nachbesserung beauftragt werden.
- d) Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar. Der Auftraggeber muss der Fa. Stockmayer die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, die angezeigten Mängel zu überprüfen und gegebenenfalls binnen angemessener Frist zu beseitigen. Statt der Mängelbeseitigung kann die Fa. Stockmayer nach ihrer Wahl Ersatz liefern. Erfolgt innerhalb der angemessenen Nachfrist weder eine Mängelbeseitigung noch eine Ersatzlieferung, hat der Auftraggeber das Recht, eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Die Zurücknahme bereits verarbeiteter Ware oder eine Entschädigung hierfür ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind überdies Mangelschäden (einschließlich Schäden aus entgangenem Gewinn) und Mangelgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- f) Der Höhe nach ist die Haftung der Fa. Stockmayer bei Schadensersatzansprüchen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, höchstens aber auf 10 % des Lieferpreises.
- g) Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche gem. §§ 1 ff. Produkthaftungsgesetz, nicht für Ansprüche wegen Vorsatz oder Arglist, nicht für Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers, seiner Organe und seiner Arbeitnehmer, und nicht für Ansprüche wegen eines bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses, das die Fa. Stockmayer bei Vertragsschluss kannte bzw. kennen musste. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Als Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungsverpflichtungen und Gerichtsstand wird der Sitz der Fa. Stockmayer (Pirmasens) vereinbart.